

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 11/2019 der Stadt Flöha über Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Falkenau am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Flöha

hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis

in der Ortschaft Falkenau wie folgt ermittelt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1.425
2.	Zahl der Wähler	1.023
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	17
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	1.006
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2.911
6.	Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen	

Partei Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmen
Freie Wähler Mittelsachsen e. V. CDU	1.208	3	1. Müller, Martin Ortsvorsteher	662	1. Korb, Harald Fahrzeugschlosser	68
			2. Kluge, Andreas Angestellter	256	2. Kählert, Torsten Fenstermonteur	31
			3. Kroke, Sebastian Servicemechaniker	191		
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	346	1	1. Walther, Thilo Vorstandsvorsitzender ULF e.G.	346		
Alternative für Deutschland AfD	688	1	1. Wildern, Dietmar Berufsschullehrer, Dipl.-Ing.-Päd.	599	1. Siegert, Hans-Gunther Dipl.-Ing.	89
Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	277	0			<u>nicht gewählt:</u> 1. Sell, Cornelia Lehrerin	277
Freie Demokratische Partei FDP	392	1	1. Herbrich, Dirk Bauunternehmer	392		

7. Es bleiben 0 Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde:

Landratsamt Mittelsachsen, Rechtsaufsichtsbehörde, Frauensteiner Straße 43, 09559 Freiberg

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens **14** Wahlberechtigte beitreten.

Holuscha
Oberbürgermeister

Flöha, 28. Mai 2019